



Satzung der Stadt Königstein über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), hat der Stadtrat der Stadt Königstein in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Wahlen:

- Kommunalwahlen
- Landtagswahlen
- Bundestagswahlen
- Europawahlen

für alle Wahlbezirke der Stadt Königstein

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für alle Stimmbezirke der Stadt Königstein.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die im Rathaus (Wahlzentrale) ehrenamtlich tätigen Hilfskräfte

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände sowie eingesetzte Hilfskräfte in der Wahlzentrale erhalten – unabhängig von der Anzahl der am Tag stattfindenden Wahlen oder Abstimmungen – pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

(2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 12,50 EUR.

(3) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld), werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

(4) Auf Antrag können für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer

a) Verdienstausschlag

- in Höhe des Durchschnittslohnes bei Unselbständigen
- in Höhe der Verdienstausschlagpauschale bei Selbständigen

Der einheitliche Höchstsatz beträgt 7,50 EUR pro Stunde.



- b) bei notwendigen Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Königstein, den 01.04.2008

Frieder Haase
Bürgermeister